

Luzern, 19. Mai 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 624**

Nummer: A 624
Protokoll-Nr.: 619
Eröffnet: 01.12.2025 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Hunkeler Damian und Mit. über die Solardachpflicht*Einleitende Bemerkungen*

Die Solarenergie spielt in der zukünftigen Energieversorgung der Schweiz eine entscheidende Rolle. Sie liefert einen wichtigen Beitrag zu einer unabhängigen, sicheren und erneuerbaren Energieversorgung in der Schweiz. Deshalb werden PV-Anlagen durch den Bund bis auf weiteres mit Investitionsbeiträgen unterstützt. Um die Energie- und Klimaziele zu erreichen und weiterhin eine sichere Energieversorgung zu gewährleisten, hat der Bund 2022 in den [Energieperspektiven 2050+](#) konkrete Ausbauziele für alle Technologien definiert. Für Photovoltaik betragen diese 34 TWh. Basierend auf den Energieperspektiven 2050+ hat der Kanton eigene Ausbauziele für die erneuerbaren Energien erarbeitet, welche im Planungsbericht Klima- und Energie 2026 verankert werden sollen. Im Rahmen der Vernehmlassung zum Planungsbericht Klima und Energie 2026 wurden diese Ausbauziele grossmehrheitlich begrüsst.

Das PV-Potenzial auf Dächern beträgt im Kanton Luzern 3.3 TWh. Das Ausbauziel bis 2050 beträgt 2.5 TWh und somit 75 Prozent des gesamten Potenzials. Damit die Ausbauziele erreicht werden, braucht es auf jedem sinnvoll nutzbaren Dach eine PV-Anlage. Damit der Bau der Anlage möglichst kostengünstig ist, erfolgt er idealerweise zum Zeitpunkt des Neubaus oder bei der Sanierung des Dachs. Wird bei der Dachsanierung keine PV-Anlage installiert, ist davon auszugehen, dass dies auch für die nächsten Jahrzehnte nicht mehr erfolgen wird. Zudem sind die Anforderungen bei Dachsanierungen nur halb so hoch wie bei Neubauten, was einen höheren Eigenverbrauchsanteil und tiefere Netzanschlusskosten ermöglicht. Eine Solarpflicht ist deshalb sowohl bei Neubauten wie auch bei Dachsanierungen wichtig, damit die Ausbauziele und eine unabhängige, sichere und erneuerbare Stromversorgung langfristig erreicht werden können.

Zu Frage 1: Ist der Regierung der oben beschriebene Umstand bekannt?

Dieser Umstand ist uns bekannt und ist herausfordernd. Mit dem geplanten Ausbau der Photovoltaik wird es eine Überkapazität der Stromproduktion im Sommer geben, was in den Energieperspektiven berücksichtigt ist. Die Höhe der Überproduktion wird auch davon abhängig sein, welche weiteren Produktionskapazitäten berücksichtigt werden (z. B. Laufzeit der bestehenden AKW's). Der Vorteil von Photovoltaik ist dabei, dass diese einfach steuerbar ist

(Leistungsbegrenzung, Steuerung Eigenverbrauch) und sich im Zusammenspiel mit Wärmepumpen und Elektromobilität gut ins Energiesystem integrieren lässt. Dies zeigt eine aktuelle Studie eines Konsortiums mehrerer Hochschulen im Rahmen des Programms *swiss energy research for the energy transition* zur «Bereitstellung von Flexibilität durch Elektromobilität und Gebäude» ([Pathfinder Synthese Report](#)). Auch das im März 2026 erschienene Whitepaper von Swissgrid [«Systemverträgliche Integration Photovoltaik»](#) zeigt, dass die Integration von 40 Gigawatt installierte Photovoltaik-Leistung bis 2050 ins Schweizer Stromnetz möglich ist und mit welchen Massnahmen dies gelingen kann. Im Gegensatz zur Photovoltaik sind zum Beispiel Kernkraftwerke kaum steuerbar. Sie müssen durchgehend laufen. Deshalb gab es auch in den vergangenen Jahrzehnten in jedem Jahr Überkapazitäten im Sommerhalbjahr.

Es ist aber auch wichtig zu verstehen, dass PV-Anlagen 30 Prozent der Jahresproduktion im Winterhalbjahr produzieren. Einerseits liefern sie damit auch im Winterhalbjahr einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Andererseits gewährleistet dies im Winterhalbjahr höhere Einnahmen aufgrund der höheren Strommarktpreise.

Zu Frage 2: Wie schätzt die Regierung die Wahrscheinlichkeit dieses Szenarios ein?

Die Abnahme- und Vergütungspflicht gemäss Artikel 15 [Energiegesetz](#) gewährleistet, dass der eingespeisete Strom immer durch den Netzbetreiber vergütet werden muss. Derselbe Artikel legt zudem seit Anfang 2026 fest, dass für PV-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW eine Minimalvergütung bezahlt werden muss. Diese wird durch den Bundesrat festgelegt und muss einen wirtschaftlichen Betrieb von PV-Anlagen gewährleisten. Der Strom wird also immer so vergütet, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der PV-Anlage möglich ist.

Eine Abschaltung von PV-Anlagen durch den Netzbetreiber ist nur in Ausnahmefällen zulässig (z. B. instabiles Netz). Die Netzbetreiber können jedoch die Einspeiseleistung auf 70 Prozent der installierten Leistung reduzieren. Dies hat grosse Einsparungen beim Netzausbau zur Folge, was im Sinne aller Stromkunden ist. Die Energieproduktion von PV-Anlagen wird durch die Leistungsbegrenzung nur geringfügig (max. 3 %) verringert, was vertretbar ist. Die Produktionsverluste sind durch die Limitierung minimal, weil Solaranlagen nur selten und über kurze Dauer mit über 70 Prozent ihrer installierten Leistung produzieren.

Wir können aktuell nicht beurteilen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit einer Anpassung der bestehenden Bundesgesetzgebung bis 2050 ist. Für die PV-Anlagenbetreiber bestehen jedoch weitere Möglichkeiten, wie sie ihre Anlage unabhängig von der geltenden Gesetzgebung optimal nutzen können:

- Die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen wird heute durch einen möglichst hohen Eigenverbrauch mit Batterie und Energiemanagementsystem sowie einem durch den Bund gesetzlich geregelten Mindestrückliefertarif gewährleistet. Batterien werden immer günstiger und Energiemanagementsysteme immer besser und einfacher.
- Die Wirtschaftlichkeit kann mit lokalen Energiegemeinschaften (LEG) und dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) weiter erhöht werden.
- Die Regeneration von Erdsonden im Sommer mit überschüssiger Energie der PV-Anlage erhöht den Eigenverbrauch im Sommer und verbessert die Effizienz der Erdsonde im Winter.

- Ein Teil des PV-Stroms kann zeitgleich mit den hohen sommerlichen Stromproduktionspitzen für Kühlzecke verwendet werden. Der Bedarf an aktiver sommerlicher Kühlung wird aufgrund der rasch fortschreitenden Erwärmung künftig weiter zunehmen.
- Die Einführung der Möglichkeit von dynamischen Preisen für Netz und Energie durch die Energieversorger (u. a. CKW ab 2027) bietet zusätzliche wirtschaftliche Anreize für Betreiber von PV-Anlagen, wenn sie die Produktion ihrer Anlagen und ihren Stromverbrauch mittels Energiemanagementsystem konsequent optimieren.
- Weitere Optimierungen werden durch marktorientierte Rückliefervergütungen (im Sommer tief, im Winter höher) erreicht
- Neue Vermarktungsmöglichkeiten für Solaranlagen wie [Flex Solar](#) von CKW bieten zusätzliche Einnahmequellen für PV-Anlagen.

Zu Frage 3: Wie gedenkt die Regierung mit diesem Szenario umzugehen?

Bereits heute gibt es mehrere Möglichkeiten für die Anlagenbetreiber, den Betrieb ihrer Anlage zu optimieren (vgl. Antwort zu Frage 2). Im Rahmen der Massnahme KS-E2.5 prüfen wir zudem Möglichkeiten des Kantons, die Nachfrage nach regional produzierten erneuerbaren Energien zu erhöhen und damit die Abhängigkeit der Betreiber von PV-Anlagen von regulatorischen Rahmenbedingungen (z. B. Mindestrückliefertarifen) zu reduzieren.

Ausserdem sind wir ständig im Austausch mit Branche und Energieversorgern, um den Vollzug der Solarpflicht zu überprüfen und wo notwendig anzupassen.

Zu Frage 4: Sieht die Regierung vor diesem Hintergrund eine Notwendigkeit, die Solardachpflicht aufzuheben oder anzupassen?

Aus vorgenannten Gründen sehen wir aktuell keine Veranlassung, die Solarpflicht aufzuheben. Im September 2025 hat die ENDK-Plenarversammlung die MuKE 2025 verabschiedet. Auch diese sieht sowohl für Neubauten wie auch Dachsanierungen eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung vor.

Die Vollzugspraxis für die Solarpflicht wurde zusammen mit der Branche und Energieversorgern erarbeitet und wird gemeinsam laufend überprüft. Die Solarpflicht ist technisch und wirtschaftlich differenziert ausgestaltet und greift nicht pauschal:

- Beschränkung auf energiebezogene Gebäude: Eine Pflicht besteht nur bei Bauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, also dort, wo effektiv Energie verbraucht wird.
- Wirtschaftliche und technische Kriterien sind berücksichtigt: Eine Dachfläche gilt nur dann als nutzbar, wenn: die Eindeckung der Teildachfläche vollflächig ersetzt wird, die Teildachfläche mindestens 25 m² beträgt, mindestens sechs zusammenhängende Module installiert werden können und die Teildachfläche gemäss [sonnendach.ch](#) mindestens als «gut» geeignet eingestuft ist (wirtschaftliches Kriterium).
- Zusätzlich gelten klare Ausnahmen: Traglufthallen, Gewächshäuser und Wintergärten mit verglastem Dach, Folientunnel und vergleichbare Bauten, Teildachflächen mit einem erwarteten Jahresertrag von weniger als 800 kWh pro kWp installierter Leistung. Es können

Erleichterungen und Ausnahmen gewährt werden, wenn in Folge Schutzauflagen bei Aussenteilen eine Elektrizitätserzeugungsanlage nicht möglich ist.

- Anrechnungsmöglichkeiten und Flexibilität: Bei bestehenden Bauten bestehen zusätzliche Flexibilitäten. Bestehende Photovoltaikanlagen können angerechnet werden. Auch bereits bezahlte Ersatzabgaben können angerechnet werden (theoretische Anlage). Kompensationen auf demselben Grundstück oder Areal derselben Eigentümerschaft sind möglich.
- Alternativ kann eine Ersatzabgabe geleistet werden. Die Eigentümerschaft kann sich entscheiden, auf eine Anlage zu verzichten, und die Ersatzabgabe an die Gemeinde zu bezahlen. Die Gemeinde hat die Ersatzabgabe zweckgebunden zur Förderung der nachhaltigen und effizienten Energienutzung und der erneuerbaren Energien zu verwenden. Sie kann damit z. B. auch eine weitere PV-Anlage an einem geeigneten Standort bauen.
- Beheizte Ställe werden sinngemäss nach dem Merkblatt «Beheizte Geflügelställe» der EnDK beurteilt, womit keine vollflächigen Anlagen gefordert werden.
- Zudem sind die Anforderungen an die Anlagengrösse bei Dachsanierungen nur halb so hoch wie bei Neubauten, was einen höheren Eigenverbrauchsanteil und tiefere Netzanchlusskosten ermöglichen.

Aufgrund erster Erfahrungen sind gemeinsam mit der Branche Anpassungen erarbeitet worden:

- PV-Anlagen mit einer Neigung >75 Grad (z. B. Fassade) werden beim Vollzug der Solarpflicht bevorzugt behandelt. Damit kann der Winterstromanteil erhöht und können die Netzausbau-Kosten reduziert werden.
- In Ausnahmefällen mit verhältnismässig hohen Netzausbaukosten, kann die erforderliche Anlagengrösse reduziert werden.
- Eine Förderung der Regeneration von Erdwärmesonden wird geprüft.
- Ebenfalls geprüft wird die Förderung von Batterien mit Energiemanagementsystem (vgl. Antwort auf Frage 6).

Zu Frage 5: Sieht die Regierung Möglichkeiten, gezielt den Eigenverbrauch des produzierten Stromes zu fördern?

Die Erhöhung des Eigenverbrauchs verbessert auch immer die Wirtschaftlichkeit der Anlage und braucht somit keine zusätzliche finanzielle Förderung. Die im Rahmen des Förderprogramms Energie bereits geförderten Wärmepumpen und Ladestationen unterstützen zudem einen hohen Eigenverbrauch bei entsprechend optimierter Nutzung. Weiter verweisen wir auf die Antworten zu Frage 2 und 3.

Zu Frage 6: Sieht die Regierung vor, künftig die Speicherung der Eigenproduktion zu fördern?

Heute werden bereits mehr als 50 Prozent der neuen PV-Anlagen mit einer Batterie installiert, auch ohne Förderung. Dies würde gegen eine zusätzliche Förderung sprechen, da die Mitnahmeeffekte sehr hoch sind. Wir werden jedoch im Rahmen der Massnahmen KS-E2.3 prüfen, ob es Bereiche oder Konstellationen gibt, wo eine Förderung Sinn machen könnte, soweit dies finanzierbar ist.

Zu Frage 7: Sind die Anreize in der Energiepolitik auf Stufe Bund/Kanton heute richtig gesetzt, um die gesteckten Ziele der Energiepolitik zu erreichen?

Wie einleitend ausgeführt sind die Ziele aus unserer Sicht richtig. Wir befinden uns im Kanton auch auf einem guten Weg, diese zu erreichen. Dies zeigen die aktuellen Daten des Dashboards Klima und Energie. Ohne Solarpflicht ist dies jedoch in Frage gestellt.

Zu Frage 8: Wie beurteilt die Regierung die Eigeninteressen der Energieversorger wie bspw. der CKW in Bezug auf eine faire Entschädigung für die Hauseigentümer für die Weitergabe ihres produzierten Stroms?

Wie in der Antwort zur Frage 2 ausgeführt, schreibt der Bund seit Anfang 2026 eine Minimalvergütung vor. Diese ist bindend für alle Netzbetreiber, auch für CKW.

Zu Frage 9: Was sind die Differenzen bei den Interessen des Kantons Luzern und der CKW?

Die Hauptinteressen des Kantons sind eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung und die Erreichung der Ziele im Energie- und Klimabereich, welche insbesondere im Planungsbericht Klima und Energie definiert sind. Als privatwirtschaftliche Unternehmung verfolgt CKW hauptsächlich wirtschaftliche Interessen. Vertreter der CKW äusserten sich in jüngster Vergangenheit kritisch zum geplanten Ausbau der Photovoltaik und den dazu vorgesehenen Massnahmen wie der Solarpflicht oder der finanziellen Förderung durch den Bund. Ein Verzicht auf die Solarpflicht stünde aus Sicht unseres Rates im Widerspruch zu den kantonalen Energie- und Klimazielen und würde die Zielerreichung gefährden.

Zu Frage 10: Falls Differenzen bei den Interessen bestehen, wieso kann der Kanton seine Interessen nicht besser durchsetzen?

Wir verweisen auf die [Stellungnahme zu P 364 - Postulat Arnold Sarah und Mit. über die Überprüfung der Beteiligung an der CKW AG](#).